



## STATUTEN DES DORFVEREINS INS

### 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### Art. 1

Der Dorfverein Ins, mit Sitz in Ins, ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ZGB. Er ist im Handelsregister nicht einzutragen.

#### Art. 2

Der Verein bezweckt

- die Verschönerung und den Schutz des Dorfbildes
- die Erhaltung und Erschliessung von historischen Stätten und Erholungsgebieten
- die Sicherung der Naturschönheiten im Gemeindegebiet
- die Anregung, Unterstützung und Durchführung kultureller Anlässe und die Förderung der Dorfgemeinschaft
- die Förderung wirtschaftlicher und touristischer Bestrebungen unserer Ortschaft
- die Koordination der Anlässe der Ortsvereine

### Art. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 4

#### Abs. 1

Die Brockenstube steht unter dem Patronat des Dorfvereins und ist eine selbständige Abteilung desselben. Einzelheiten werden in einem Brockenstubenreglement geregelt.

Der Verein kann das Patronat über weitere Inser Organisationen übernehmen, die politisch und konfessionell neutral sind und deren Ziele den in Artikel 2 festgehalten Zwecken des Vereins nicht widersprechen.

#### Abs. 2

Die gegenseitigen Pflichten und Rechte werden in einer Vereinbarung schriftlich niedergelegt. (Rechte z.B. Einsitz und Stimmrecht im Vorstand; Genehmigung und Revision der Rechnung; Dauer der Vereinbarung festlegen)

#### Abs. 3

Eine enge Zusammenarbeit mit der neugeschaffenen, Tourismus-, Jugend-, Kultur und Freizeitkommission (1.1.2003) gemäss Verwaltungsverordnung der Gemeinde Ins, ist anzustreben. Der Präsident des Dorfvereins ist jeweils Mitglied dieser Kommission.

#### Abs. 4

Zur besseren Erreichung des Zweckes kann der Verein mit ähnlichen Vereinen zusammenarbeiten und sich grösseren Verbänden anschliessen.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 5

Die Mitgliedschaft besteht aus natürlichen Personen, juristischen Personen, Vereinen, usw., die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern und den Jahresbeitrag zu leisten.

### Art. 6

Die Anmeldung zum Beitritt hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. ...  
Mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages gilt die Aufnahme als erfolgt.

#### Art. 7

Wer die Vereinspflichten gröblich verletzt oder den Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnungen nicht bezahlt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

#### Art. 8

Der freiwillige Austritt ist vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Vorstand schriftlich zu melden.

#### Art. 9

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind aber jeglicher Beitragspflicht enthoben.

#### Art. 10

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vorstand oder in der Hauptversammlung Anregungen zu machen, Anfragen oder Anträge zu stellen. Die Hauptversammlung kann darüber ordentlicherweise nur endgültig beschliessen, wenn diese Anträge auf der Traktandenliste stehen. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

### 3. Organisation

#### Art. 11

Die Organe des Vereins sind: Die Hauptversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

## Art. 12

Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise im Laufe des Monats Mai jedes Jahres einberufen durch Aufruf im Amtsanzeiger oder persönliche Einladung, unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft er es für notwendig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt.

## Art. 13

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

## Art. 14

Der Hauptversammlung steht allein zu :

- a) Wahl des Vorstandes sowie dessen Präsidenten.
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Stellvertreters. Alle Wahlen sind öffentlich, wenn die Versammlung nichts anderes beschliesst.
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen.
- d) Genehmigung des Arbeitsprogramms und des Budgets.
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages.
  - o Der Jahresbeitrag wird jeweils an der HV festgelegt
  - o Per 1.1.2003 beträgt der Jahresbeitrag:  
Einzelmitglieder Fr. 10.--; Ehepaare Fr. 15.--; Vereine Fr. 20.—
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes.
- h) Abänderung der Statuten.
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Auflösung des Vereins.

#### Art. 15

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und mindestens 5 weiteren Mitgliedern. Bei der Besetzung sollen die verschiedenen Erwerbs- und Interessengruppen möglichst berücksichtigt werden. Wenn möglich soll ihm ein Mitglied des Gemeinderates angehören.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor und besorgt im übrigen alle Geschäfte, die nicht dieser durch die Statuten vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Ausgabenkompetenz: Der Vorstand hat die Kompetenz, Ausgaben bis Fr. 20'000.-- pro Jahr zu beschliessen.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen läuft die Amtsdauer bis zur nächsten Gesamterneuerung. Für das Studium und die Vorbereitung bestimmter Geschäfte kann der Vorstand besondere Kommissionen ernennen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid (analog Hauptversammlung).

Die verbindliche Unterschrift für den Verein und den Vorstand führen der Präsident, der Sekretär sowie der Kassier, bei deren Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied.

#### Art. 16

Die Befugnisse des Präsidenten sind :

Einberufung des Vorstandes, Aufstellung der Traktanden für die Vorstandssitzung und die Hauptversammlung, Leitung der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung, Vertretung des Vereins nach Massgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung oder des Vorstandes.

#### Art. 17

Der Sekretär erledigt die laufende Korrespondenz. Die Protokolle führt ein vom Vorstand bestimmter Protokollführer.

#### Art. 18

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er ist für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge und die gewissenhafte Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich und legt der Hauptversammlung alljährlich Rechnung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 19

Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen von Behörden und andern Institutionen.

#### Art. 20

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt.

#### Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 22

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins soll ein allfälliges Vereinsvermögen der Gemeinde zur Verwaltung übergeben werden, bis es vom Gemeinderat einem andern ähnlichen Zweck zugewendet wird.

#### Art. 23

Für alle Fälle, in denen die Statuten keine besondern Bestimmungen enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB über das Vereinsrecht (Art. 60 ff.).

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 18. Mai 1990. Sie wurden an der Hauptversammlung vom 8. Mai 2003 beraten und einstimmig angenommen.

Der Präsident:



Florian Michel

Der Vize-Präsident



Kurt Hunziker

Die Sekretärin



Regina Mundwiler

Ins, April 2003